

Neue DIS Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) gibt sich eine neue Schiedsordnung. Am 1. März 2018 tritt nach zweijähriger Reformdiskussion unter Beteiligung nationaler und internationaler Schiedsexperten und einer Vielzahl von Unternehmensvertretern das neue Regelwerk in Kraft und ersetzt die fast 20 Jahre alte Schiedsgerichtsordnung aus dem Jahr 1998.

Die Reform verfolgt das Ziel einer behutsamen Modernisierung und Internationalisierung, ohne blind jedem Trend zu folgen. Durch die aktive Einbindung schiedsversierter Experten aus der Unternehmensszene will die DIS mit ihrer Reform am Puls ihrer Nutzer sein und eine Schiedsordnung vorlegen, die sowohl im Test mit ihren internationalen Konkurrenten (etwa ICC, LCIA) besteht, als auch eine echte Alternative zu deutschen staatlichen Gerichtsverfahren darstellt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Verbesserung der Verfahrenseffizienz gelegt, die sich z.B. in einer Stärkung der Rolle der DIS gegenüber dem Schiedsgericht, kürzeren Fristen für die Konstituierung des Schiedsgerichts und einer verbesserten Organisation des Verfahrensgangs (Verfahrenskonferenz, Zeitplan) widerspiegelt. Ebenso wie die ICC (2017) und die LCIA (2014) versucht die DIS, die Kritik der Praxis an zunehmend längeren und teureren Schiedsverfahren aufzugreifen und diese zurück zu ihren ursprünglichen Tugenden zu führen. Ob dies gelingen wird, werden die Erfahrungen der kommenden Jahre zeigen.

Die wichtigsten Änderungen und Neuerungen lassen sich überblicksartig wie folgt zusammenfassen:

- **Stärkung der Kompetenzen der DIS:** Die DIS, die als Institution im Vergleich zu ihren Konkurrenten bisher auffallend zurückhaltend agierte, bringt sich selbst stärker in die Verfahrensgestaltung ein. Ein neues Organ, der DIS-Rat, übernimmt Aufgaben der Verfahrensbetreuung, z.B. die Entscheidung über Ablehnungsgesuche (dies war bisher dem Schiedsgericht selbst vorbehalten), über die Honorarherabsetzung bei vorzeitiger Verfahrensbeendigung, sowie die Prüfung der Streitwertfestsetzung durch das Schiedsgericht. Die DIS verwaltet die Kostenvorschüsse und trifft hiermit zusammenhängende Entscheidungen, etwa über die Erhöhung oder Herabsetzung des Vorschusses. Zudem führt die DIS erstmals auch die international bewährte „*scrutiny*“ als Qualitätskontrolle des Schiedsspruchs ein, d.h. sie überprüft den Entwurf des Schiedsspruchs auf formale Fehler und hat das Recht, dem Schiedsgericht unverbindliche Änderungsvorschläge zu unterbreiten.
- **Erhöhung der Verfahrenseffizienz:** Zahlreiche Regelungen der neuen Schiedsordnung sind dem Ziel einer Straffung des Verfahrens gewidmet. Die Fristen für die Schiedsrichterbenennungen werden von 30 auf 21 Tage verkürzt. Das „Dreier-Schiedsgericht“ kommt automatisch nur noch bei entsprechender Parteivereinbarung zum Zuge. Die Klageerwiderungsfrist von 45 Tagen (auf Antrag um 30 Tage verlängerbar) beginnt nunmehr bereits mit der Übermittlung der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten, und nicht – wie nach der alten Schiedsordnung – erst nach der Konstituierung des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht soll 21 Tage nach seiner Konstituierung eine Verfahrenskonferenz unter Beteiligung nicht nur der Verfahrensbevollmächtigten, sondern möglichst auch der Parteien selbst durchführen und einen Verfahrenskalender aufstellen (dies ist der bewährten *case management conference* in ICC Schiedsverfahren nachgebildet). Bereits zu diesem Zeitpunkt soll die Möglichkeit einer gütlichen Streitbeilegung oder die Anwendung des beschleunigten Verfahrens (mit verkürzten Fristen) nach Anlage 4 in Erwägung gezogen werden. Neu ist auch das Instrument der „Schlussverfügung“ und die dreimonatige Frist des Schiedsgerichts zur Abgabe des Schiedsspruchs an die DIS, beginnend mit der letzten mündlichen Verhandlung

oder dem letzten zugelassen Schriftsatz. Eingebettet sind diese konkreten effizienzsteigernden Maßnahmen in eine allgemeine Generalklausel, die alle Verfahrensparteien zu einer effizienten Verfahrensführung verpflichtet.

- **Anreiz- und Sanktionssysteme zur Durchsetzung des Ziels der Verfahrenseffizienz:** Die Neuregelungen zur Erhöhung der Verfahrenseffizienz werden durch den gezielten Einsatz von Anreizen und Sanktionen flankiert. Die effiziente Verfahrensführung durch die Parteien wird nunmehr bei der Kostenentscheidung berücksichtigt, die sich nicht mehr nur an dem deutschen „*loser pays*“-Modell orientieren soll. Eine siegreiche Partei kann damit auf einem erheblichen Teil ihrer Rechtsverfolgungskosten „sitzen bleiben“, wenn sie zur Durchsetzung ihrer Rechte unverhältnismäßige Kosten (etwa durch unnötige Sachverständigengutachten) produziert hat. Die DIS kann (ähnlich wie in ICC Schiedsverfahren) das Honorar der Schiedsrichter kürzen, wenn diese die Fertigstellung des Schiedsspruchs verzögern. Die Effizienz des Schiedsgerichts soll künftig auch bei der Honorarfestsetzung nach vorzeitiger Verfahrensbeendigung (etwa durch Vergleich) Berücksichtigung finden.
- **Weitere wesentliche Änderungen:** Die Regelungen zu komplexen Verfahren unter Beteiligung mehrere Parteien oder bei mehreren Verträgen wurden grundlegend reformiert. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes können nunmehr- wie vor dem staatlichen Gericht – ohne Anhörung des Gegners (*ex parte*) erlassen werden. Sofern keine der Parteien widerspricht, soll das Schiedsgericht zu jeder Zeit eine einvernehmliche Streitbeilegung fördern. Dem liegt das in der DIS schon in der Vergangenheit verankerte Selbstverständnis zu Grunde, dass eine gütliche Verfahrensbeendigung im höchsten Maße die Prozesszufriedenheit der Parteien herstellt.

Die neue DIS Schiedsordnung gilt für alle Schiedsverfahren, die ab dem 1. März 2018 eingeleitet werden. Sie erfasst somit – vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung – auch Schiedsverfahren aufgrund „alter“ Schiedsvereinbarungen. Es darf vermutet werden, dass es der DIS mit ihrem Reformwerk gelingen wird, ihren positiven Trend fortzusetzen und den Schiedsstandort Deutschland nicht nur für nationale, sondern gerade auch für internationale Akteure noch attraktiver zu machen.

Piet Bubenzer

Annett Rombach